

# **Satzung des Vereins „LaKiTa - Lachende Kinder Tanzania“**

## **(gemeinnütziger Verein)**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „LaKiTa - Lachende Kinder Tanzania“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Marktredwitz.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Organisation, Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen
  - zur Schul- und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen,
  - zur Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfürsorge insbesondere der Kinder und Jugendlichen,
  - zur Bekämpfung der Armut und des Analphabetismus,
  - zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und
  - zur Verbesserung der Infrastrukturin Tansania.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, die nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Bevölkerung und deren Vertretungsorganen durchgeführt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der (satzungsgemäße) Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Im Innenverhältnis gelten für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach Nr. 2 folgende Einschränkungen: Rechtsgeschäfte über 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vereins über 5.000 €

## **§ 8 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen (schriftlich oder per E-Mail). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 9 Kassenführung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden vor allem durch Mitgliedsbeiträge und Spenden beschafft. Zuschüsse öffentlicher Stellen und Zuwendungen von Unternehmen, Verbänden und anderer Institutionen werden angestrebt, sofern die Verwendungsautonomie des Vereins dadurch nicht behindert oder eingeschränkt wird.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden,
    - wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
    - wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird oder
    - bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden binnen 3 Monaten. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Neuwahl des Vorstands bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung.
  3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben (per E-Mail) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Abstimmung wird grundsätzlich mit Handzeichen durchgeführt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 5 der Anwesenden dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V., Mozartstraße 9, 52064 Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marktredwitz, den 18.05.2014